

nombre d'entre vous, pour des motifs qui les honorent. Sachez qu'elle contrarie aussi ceux qui doivent professionnellement l'assumer, en raison des difficultés que présente ce genre d'émission et de l'ennui qu'elle risque de distiller auprès des téléspectateurs.

Il se peut que vous surmontiez vos hésitations, conscients qu'il s'agit de donner à l'opinion publique à la fois une image de notre conseil conforme à la réalité et une information en prise directe sur le déroulement de nos travaux.

Nous avons fait part au Directeur général de la Société Suisse de Radiodiffusion et Télévision de nos craintes et même plus, de nos réserves à l'endroit d'une telle retransmission des débats, qui présente le danger de multiplier les interventions. Nous nous sommes finalement rendu à l'invite de M. Schürmann, moins par conviction que dans l'idée qu'il s'agissait d'une expérience et que l'exercice ne pourrait se répéter qu'à la condition que cette expérience soit concluante. D'ailleurs, vous pensez bien comme nous que ce qui constituerait une nouvelle charge pour la SSR n'a pas servi de prétexte pour justifier l'augmentation des taxes.

A la suite de la demande expresse formulée par le groupe PDC et appuyée en cela par le groupe radical, le bureau a délibéré à nouveau sur la question de la retransmission. Il a décidé de soumettre la question au plenum qui prendra sa décision mercredi matin.

Ainsi, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et chers collègues, allons-nous nous mettre sans plus tarder à la tâche. Le programme de la session est très chargé. J'espère qu'il laissera quand même à ceux d'entre vous qui sont amateurs de football, le loisir de suivre les retransmissions des matches du «Mundial» qui seront sans doute mieux appréciées que celles de nos débats et où, soit dit en passant, on préférerait voir s'affronter sur un terrain l'Angleterre et l'Argentine en des joutes plus pacifiques que celles qui se déroulent dans les lointaines Malouines.

Au menu de ce soir figure notamment la liquidation des divergences sur le deuxième pilier. Je souhaite vivement qu'à l'issue de la session, rien ne s'oppose plus au vote final sur cet important projet.

En vous remerciant de votre attention, je propose que nous passions à l'ordre du jour. (*Applaudissements*)

#### Wahl eines Stimmzählers – Election d'un scrutateur

*Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin*

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	41
eingelangt / rentrés	41
leer / blancs	1
ungültig / nuls	0
gültig / valables	40
absolutes Mehr / majorité absolue	21
Es wird gewählt / Est élu	
Herr Markus Kündig	mit 39 Stimmen

**Le président:** Je félicite notre collègue Kündig pour cette brillante élection. Je souhaite qu'il éprouve beaucoup de satisfaction à siéger au bureau d'abord, ensuite comme scrutateur ici; il constatera que nous aurons bien besoin de ses services. (*Applaudissements*)

75.099

### Berufliche Vorsorge. Bundesgesetz Prévoyance professionnelle. Loi

Siehe Seite 1 hiervor – Voir page 1 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. März 1982

Décision du Conseil national du 3 mars 1982

#### Differenzen – Divergences

##### Art. 19 Abs. 3

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Art. 19 al. 3

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Kündig, Berichterstatter:** Vorerst möchte ich Ihnen für Ihre Wahl zum zweiten Stimmzähler recht herzlich danken.

Die erste Differenz im BVG haben wir bei Artikel 19. Hier beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Materiell besteht keine Differenz zwischen der Fassung des Nationalrates und der des Ständerates. Der Nationalrat streicht den zweiten Teil des Satzes, der hiess: «und das Zusammentreffen des Anspruches mit demjenigen der Witwe». Es scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein, dass der Bundesrat in seiner Regelung auch diesen Punkt zu berücksichtigen hat.

*Angenommen – Adopté*

##### Art. 32 Abs. 1 und 34

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Art. 32 al. 1 et 34

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Kündig, Berichterstatter:** Diese beiden Artikel stellten die eigentliche Hauptdifferenz zwischen der Auffassung des Nationalrates und derjenigen des Ständerates dar. Der Meinungsunterschied liegt nicht in der Auslegung des Verfassungsauftrages zu Artikel 34 quater und Artikel 11 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen, sondern in den Vorstellungen, wie diesem Auftrag in der Verordnung nachgelebt werden soll.

Der Ständerat, der seiner Kommission folgte, vertrat die Ansicht, dass wegen der überaus grossen Unterschiedlichkeit der Vorsorgeeinrichtungen eine vom Bundesrat definierte Mindestleistung zu unüberwindlichen Problemen führen müsste. Er wollte daher die Aufgaben an die Vorsorgeeinrichtungen delegieren, wobei die im Artikel 65b festgelegten Umlagemittel einzusetzen wären. Dabei wurde im besonderen die Vorstellung bekämpft, dass der Bundesrat mutmassliche Rentenleistungen festzulegen hätte. Solche Leistungsvorschriften hätten Erwartungen geweckt, die höchstens von grösseren Vorsorgeeinrichtungen hätten gedeckt werden können. Alle kleineren Vorsorgeeinrichtungen hätten diese Leistungserwartungen enttäuschen müssen und wären somit gegenüber ihren Rentnern als schlechte und ungenügende Institutionen abgestempelt worden, was zweifelsohne auf die Arbeitgeber zurückgefallen wäre. Der Nationalrat hat im besonderen dem Vorbehalt, man würde mit dem Artikel 34 durch die Hintertüre den Leistungsprimat wieder einführen, Rechnung getragen und den neuen Absatz 2 eingefügt, der aussagt, dass die Finanzierung dieser Mindestleistungen allein über die Mittel der

Sondermassnahmen gemäss Artikel 65b zu erfolgen habe, also höchstens 1 Prozent kosten dürfe. Mit diesem Nachsatz, der bereits in der ständerätlichen Kommission von Herrn Kollege Arnold zur Diskussion gestellt wurde, soll ausgesagt werden, dass die Leistungen nur dann zu erbringen sind, wenn das Umlageprozent dafür ausreicht.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurden vom Bundesrat in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Bühmann, Zürich, Modellrechnungen ausgearbeitet. Daraus ist ersichtlich, dass es grösseren Vorsorgeeinrichtungen mit über 20 Mitgliedern durchaus möglich sein wird, durch Umlagemassnahmen oder sogar durch den Einsatz der Mittel im Rentenwertumlageverfahren Leistungen zu erbringen, die den heutigen Vorstellungen entsprechen. Sie sollen auch nach der Beendigung der ersten zehn Jahre ermöglichen, den Verfassungsauftrag für die Übergangsgeneration zu verwirklichen. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass diese Ziele vorab bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen und im besonderen bei denjenigen, die neu beginnen müssen, nicht mit Sicherheit erreicht werden können. Besondere Schwierigkeiten würden aber bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Gruppenversicherungsverträgen eintreten, da der Einsatz von Umlagemitteln hier äusserst grosser Flexibilität bedarf. Diese Flexibilität soll in der Verordnung soweit wie möglich gewahrt werden, wie Sie aus den heutigen Beratungen ersehen werden. Da diesem Artikel im besonderen im Zusammenhang mit der Frage eines möglichen Referendums spezielle Bedeutung zukommt und auch die ständerätliche Kommission von einem strikten Festhalten am System des Beitragsprimats überzeugt ist, hat Herr Bundesrat Hürlimann anlässlich der Kommissionssitzung eine Erklärung abgegeben, die die zukünftige Form der Verordnung umschreibt. Die Kommission glaubt, dass die heutige wesentliche Aussage zu den Artikeln 32 und 34 Gewissheit bietet, dass ein Abweichen vom Beitragsprimat nicht mehr möglich ist. Sie beantragt Ihnen daher aus zwei Überlegungen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

1. Auch in der Verordnung werden keine Leistungen endgültig festgelegt. In allen Fällen werden die Beitragsteile bestimmt, die für die bestimmte Aufgabe eingesetzt werden müssen.

2. Es wird nicht vorgeschrieben, dass die Mittel ausschliesslich nach dem Umlageverfahren eingesetzt werden müssen. Es soll auch möglich sein, das Rentenwertumlageverfahren oder das Kapitaldeckungsverfahren anzuwenden. Das heisst, dass die Umlagemittel auch eingesetzt werden können zum Ankauf höherwertiger Renten oder zur Aufstockung der Altersgutschriften für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den ersten neun Jahren nach Inkrafttreten des BVG Rentner werden.

Ich möchte Herrn Bundesrat Hürlimann nun bitten, die Erklärung, die er in der Kommission abgab, auch im Gesamtplenium abzugeben, und ich werde mir im Anschluss daran erlauben, noch einige Ausführungen dazu zu machen.

**Bundesrat Hürlimann:** Bevor ich dem Wunsche Ihres Kommissionspräsidenten nachkomme, habe ich das Bedürfnis, Ihrer Kommission und Ihrem Präsidenten herzlich zu danken. Ich glaube, dass wir nicht zu weit gehen, wenn wir heute feststellen, dass wir mit dieser Vorlage, die uns nun während rund sieben Jahren beschäftigt hat, in die letzte Phase treten.

Ich darf vielleicht noch einmal kurz Bilanz ziehen: Sie haben vor zwei Jahren am 16. Juni Ihre Vorlage, d. h. das neue Konzept mit der Etappenlösung und dem Beitragsprimat, zuhanden des Nationalrats verabschiedet. Nach den Beratungen im Nationalrat vom 30. September 1981 kam die Vorlage mit 46 Differenzen (wobei ich nur die Artikel gezählt habe) in Ihren Rat zurück, wobei auch hier eine echte Leistung des Nationalrats in bezug auf dieses Konzept anerkannt werden darf, etwa im Zusammenhang mit den Sondermassnahmen oder mit der Regelung in bezug auf die steuerliche Behandlung. Sie haben dann von diesen 46

Differenzen alle bis auf 17 abgebaut. Diese 17 Differenzen – nach den Beratungen in Ihrem Rat vom 26. Januar 1982 – gingen dann im März 1982 an den Nationalrat, der die Vorlage wieder an Sie mit neun Differenzen zurückgeschickt hat. Nun beantragt Ihnen die Kommission, diese neun Differenzen noch auf drei zu reduzieren. Damit bin ich bei dem, was die wesentlichste Differenz betrifft, vor allem wenn ich die Beratungen nach der nationalrätlichen Behandlung berücksichtige und wenn ich die Diskussion in Ihrer Kommission werte.

Ich komme nun dem Wunsche Ihres Kommissionspräsidenten nach und lege persönlich Wert darauf, dass diese Interpretation für die Verordnungsbestimmungen im Rahmen von Artikel 34 auch im «Amtlichen Bulletin» enthalten ist. Ich schliesse dabei an meine Ausführungen im Nationalrat am 3. März 1982 an, wo ich mich zu diesen beiden Artikeln ebenfalls geäussert habe. Im Anschluss an diese Beratungen haben wir, wie es Ihr Herr Präsident gesagt hat, sowohl mit ihm als auch mit Herrn Prof. Bühmann und mit verschiedenen Experten das Problem noch eingehender analysiert. Ich kann somit zuhanden der Materialien für die Ausarbeitung der Verordnung durch den Bundesrat hier folgende Aussagen machen:

1. Am Beitragsprimat wird konsequent festgehalten.

2. Ein «kleineres» Einkommen bewegt sich bei den heutigen Zahlen in der Grössenordnung von ungefähr 21 000 Franken, was einen koordinierten Lohn von etwa 6000 Franken ergibt.

3. Bei der Besserstellung Versicherter mit kleinen Einkommen ist zu berücksichtigen, ob es sich um ein Einkommen für Voll- oder Teilzeitarbeit bzw. um ein Zusatzeinkommen handelt. So ist beispielsweise das Einkommen von 20 000 Franken eines Hilfsarbeiters anders zu bewerten als ein gleich hohes Zusatzeinkommen, das ein im übrigen freiberuflich Tätiger aus einer Teilzeitanstellung bezieht. Da hier aber unzählige Varianten denkbar sind, muss die Bewertung der jeweiligen Faktoren der Vorsorgeeinrichtung überlassen bleiben.

4. Für die Mindestleistungen gemäss Artikel 34 Absatz 1 sind – falls solche Versicherungsfälle während der ersten neun Jahre nach Inkrafttreten des BVG eintreten – mindestens zwei Drittel des in Artikel 65b vorgesehenen Prozentes für Sondermassnahmen aufzuwenden, und zwar in der Regel nach dem Umlageverfahren. Die Leistungen sind so zu bemessen, dass sie längerfristig erbracht werden können.

5. Angehörige der Eintrittsgeneration mit höheren Einkommen müssen, falls für sie Altersleistungen innert neun Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden, nominal – aber nicht prozentual – mindestens in den Genuss der gleichen Leistungen kommen wie entsprechende Versicherte mit kleinen Einkommen.

6. Vorsorgeeinrichtungen sollen die Möglichkeit haben, die unter Punkt 4 genannten Mittel nach dem Rentenwertumlage- oder nach dem Kapitaldeckungsverfahren zu verwenden, also gegebenenfalls die Altersgutschriften der zu Begünstigten damit zu erhöhen.

Mit diesen Grundsätzen wird sowohl den verschiedenartigen Verhältnissen von Kasse zu Kasse gebührend Rechnung getragen als auch der Übergangsbestimmung von Artikel 11 der Bundesverfassung nachgelebt.

**Kündig, Berichterstatter:** Durch diese Erklärung soll den begründeten Bedenken einer grossen Zahl von Vorsorgeeinrichtungen Rechnung getragen werden. Es wird darin klar zum Ausdruck gebracht, dass durch den Artikel 34 keinesfalls ein Leistungsprimat eingeführt werden darf. Dadurch soll auch die Aussage bestärkt werden, dass die Vorsorgeeinrichtung zwar dem Verfassungsauftrag, nämlich Festlegen von Leistungen zugunsten der Neurentner der Übergangszeit, nachzukommen hat. Sie weiss auch, wieviel von dem Umlageprozent dafür einzusetzen ist. Die Form,

wie sie diesem Auftrag nachzukommen gedenkt, bleibt ihr jedoch weitestgehend überlassen.

Wir müssen dabei verschiedene Überlegungen anstellen: Viele bestehende Vorsorgeeinrichtungen kommen dem Verfassungsauftrag bereits heute nach, ja übertreffen ihn sehr weitgehend. Sie alle sollen und dürfen durch dieses Gesetz nicht zu Massnahmen gezwungen werden, die sie in ihren bisherigen Tätigkeiten in irgendeiner Form stören.

Ich wiederhole diese Absichtserklärung des Gesetzgebers bewusst, da von verschiedenster Seite immer wieder behauptet wird, das BVG zerstöre Bisheriges und bringe den bis heute Versicherten nur Schaden und immense Belastungen.

Das BVG ist ein Gesetz mit Mindestvorschriften. Es gilt somit für jede Vorsorgeeinrichtung die gleiche Ausgangslage. Sie selbst hat zu prüfen, ob sie auf diesem oder einem anderen Weg diese Mindestvorschriften erfüllt oder nicht. Erfüllt sie dieselben, so ist sie frei, das bisherige System beizubehalten oder aufgrund neuer Erkenntnisse eine andere Form zu wählen. Erfüllt sie diese Mindestvorschriften noch nicht vollumfänglich, so hat sie dieselben Teile anzupassen, wobei die Form nicht vorgeschrieben wird. Die einzigen «internen» Kosten, die durch das BVG entstehen, sind Kosten für die Anpassung der Reglemente sowie das Nachführen der individuellen Konti der Altersgutschriften.

Als «externe» Kosten fallen die Beiträge an den Sicherheitsfonds mit 0,3 Prozent des koordinierten Lohnes an, was etwa 0,2 Promille des effektiven Lohnes ausmachen wird. Dadurch wird garantiert, dass kein älterer Mitarbeiter durch ungünstige Altersstruktur eines kleineren Unternehmens zu hohen Beiträgen gezwungen wird und andererseits, dass bei Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung in Zukunft kein Arbeitnehmer mehr zu Schaden kommen kann.

Im weiteren müssen wir bei allen Überlegungen zur Besserstellung der über 55jährigen bedenken, dass wir einerseits das bisher Gewachsene stören könnten, dass aber auch die Gefahr besteht, dass zu grosse Belastungen zu ernsthaften Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt führen müssten. Dabei würden Frauen, die später wieder ins Berufsleben zurückkehren möchten, stark erschwerte Anstellungsbedingungen vorfinden. Es muss daher alles Gewicht darauf gesetzt werden, dass nicht Technokraten versuchen, Idealvorstellungen nachzueifern, die in der Vielfalt unserer Altersvorsorgelandschaft keinen Platz haben.

Die Kommission beantragt Ihnen aufgrund der heutigen Angaben Zustimmung zum Nationalrat für die Artikel 32 und 34.

*Angenommen – Adopté*

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 15*

## Zweite Sitzung – Deuxième séance

**Dienstag, 8. Juni 1982, Vormittag**

**Mardi 8 juin 1982, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: M. Dreyer*

75.099

## Berufliche Vorsorge. Bundesgesetz Prévoyance professionnelle. Loi

*Differenzen – Divergences*

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 187 hiervor

Voir page 187 ce-devant

### Art. 35 Abs. 2 und 3

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2*

Er erlässt Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen. Treffen Leistungen nach diesem Gesetz mit solchen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung zusammen, so gehen grundsätzlich die Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung vor.

*Abs. 3*

Streichen

### Art. 35 al. 2 et 3

*Proposition de la commission*

*Al. 2*

Il édicte des prescriptions afin d'empêcher que le cumul de prestations ne procure un avantage injustifié à l'assuré ou à ses survivants. En cas de concours de prestations découlant de la présente loi avec des prestations découlant de la loi fédérale sur l'assurance-accidents ou de la loi fédérale sur l'assurance militaire, la priorité sera donnée en principe aux prestations de l'assurance-accidents ou de l'assurance militaire.

*Al. 3*

Biffer

**Kündig, Berichterstatter:** Bei Artikel 35 könnte man meinen, es sei hier etwas Neues eingesetzt worden. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch darum, dass der erste Satz aus der ursprünglichen Fassung des Bundesrates übernommen wurde, während der zweite Teil dem entspricht, was der Nationalrat im November 1981 beschlossen hat. Die letzte Fassung des Nationalrates ist, wie dies von verschiedener Seite aufgezeigt wurde, nicht praktikabel. Die vom Ständerat im Januar geschaffene Differenz wurde aus technischen Gründen vorgenommen, um eine nochmalige Überprüfung zu ermöglichen, was in der Zwischenzeit erfolgt ist und uns bestätigte, dass es richtig ist, wenn die Prioritäten so gesetzt werden, dass zuerst die Leistungen der AHV/IV festgelegt werden sollen, in zweiter Priorität diejenigen des UVG und der Militärversicherung und erst in dritter Priorität die Leistungen des BVG.

## **Berufliche Vorsorge. Bundesgesetz**

### **Prévoyance professionnelle. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	75.099
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1982 - 18:15
Date	
Data	
Seite	187-189
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 660